
Teilegutachten Nr.:	07-00003-CP-FIL-01
Hersteller:	CW – Fahrzeugtechnik
Typ:	CWE 80710

Seite 1 von 6

1. Neufassung
zum
TEILEGUTACHTEN

07-00003-CP-FIL

über die Vorschriftmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für das Teil / den Änderungsumfang : Sonderräder und Reifen

vom Typ : CWE 80710

des Herstellers : CW Fahrzeugtechnik
Tratmoos 5
D – 85467 Niederneuching

für das Fahrzeug : Ford Ranger, Mazda B2500 / BT50

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfsingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis bzw. Zulassungsbescheinigung Teil 1 und 2) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

Teilegutachten Nr.: 07-00003-CP-FIL-01
 Hersteller: CW – Fahrzeugtechnik
 Typ: CWE 80710

I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller:	Typ:	ABE - Nr.	KW-Bereich:	Handelsbezeichnung:
Mazda Motor Corp. (J)	UN	K 270	57 - 105	B 2500 4x4 / BT50 4x4
Ford (D)	2 AW	K 272	57 - 105	Ranger 4x4

II. Beschreibung des Teiles / des Änderungsumfangs

Fertigung	Borbet (D)
Art:	Einteiliges Leichtmetallrad mit asymmetrischem Tiefbett und beidseitigem Hump.
Typ:	CWE 80710
Kennz. u. Ausf.:	CWE 80710 Ausf. LK 139,7 V (KBA 46432)
Radgröße:	8 J x 17 H2
Einpreßtiefe:	+ 10 mm
Lochkreis Ø:	139,7 mm 6 Befestigungsbohrungen
Mittenloch Ø:	93,1 mm (105 kW)
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Befestigung:	5 Kegelbundschrauben (Kegel 60°)
Ventile:	Metallschraubventile mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
Anzugsmoment:	120 Nm
Zulässige Radlast:	1050 kg bei r_{dyn} 0,358 m
Abrollumfang:	U = 2250 mm
Radprüfung	TÜV Nord / RP-003370-C0-021

Fortsetzung zu

II. Beschreibung des Teiles / des Änderungsumfangs

Reifen für Fahrzeuge 57 – 80 kW

Folgende Reifengrößen sind an dem aufgeführten Fahrzeugtyp jeweils an der Vorder- und Hinterachse unter Berücksichtigung der in Punkt IV. genannten Auflagen und Hinweise möglich:

	Auflagen und Hinweise (siehe Punkt IV)
235/65 R 17 – 108 *)	1), 2), 4)
245/65 R 17 – 107 *)	1), 2), 4)
255/60 R 17 – 106 *)	1), 2), 4)
255/70 R 17 – 112 *)	1), 2), 3), 4), 5), 6)
255/75 R 17 – 113 *)	1), 2), 3), 4), 5), 6)
265/60 R 17 – 108 *)	1), 2), 4), 6)
265/70 R 17 – 113 *)	1), 2), 3), 4), 5), 6)
275/55 R 17 – 115 *)	1), 2), 4), 6)
275/60 R 17 – 110 *)	1), 2), 4), 6)
275/65 R 17 – 115 *)	1), 2), 3), 4), 6)
275/70 R 17 – 115 *)	1), 2), 3), 4), 5), 6)
285/60 R 17 – 114 *)	1), 2), 3), 4), 6)
285/70 R 17 – 116 *)	1), 2), 3), 4), 5), 6)

Fortsetzung zu

II. Beschreibung des Teiles / des Änderungsumfangs

Reifen für Fahrzeuge 105 kW

Folgende Reifengrößen sind an dem aufgeführten Fahrzeugtyp jeweils an der Vorder- und Hinterachse unter Berücksichtigung der in Punkt IV. genannten Auflagen und Hinweise möglich:

	Auflagen und Hinweise (siehe Punkt IV)
235/65 R 17 – 108 *)	1), 2), 4e)
245/65 R 17 – 107 *)	1), 2), 4e)
255/60 R 17 – 106 *)	1), 2), 4e)
265/60 R 17 – 108 *)	1), 2), 4e), 6)
275/55 R 17 – 115 *)	1), 2), 4), 6)
275/60 R 17 – 110 *)	1), 2), 4), 6)
275/65 R 17 – 115 *)	1), 2), 3), 4), 6)
285/60 R 17 – 114 *)	1), 2), 3), 4), 6)

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit

keine

IV. Hinweise und Auflagen

Nachstehende Angaben gelten für Fahrzeuge mit serienmäßigen Karosserie-, Fahrwerks-, Brems- und Lenkungsteilen:

- 1) Es sind vorn und hinten nur Reifen und Räder eines Herstellers und Typs zulässig.
*) ... Der erforderliche Geschwindigkeitsindex ist den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.

Die Eignung der verwendeten Reifen, insbesondere der erforderliche Reifenfülldruck in Verbindung mit dem vorhandenen Lastindex bei der jeweiligen Höchstgeschwindigkeit, den maximalen Achslasten und Sturzwerten und bei Verwendung unterschiedlichen Reifengrößen vorn und hinten auch die Verwendbarkeit in Verbindung mit elektronischen Regelsystemen (ABS, ASR etc.), ist durch den Reifenhersteller nachzuweisen.

Weicht der Reifenfülldruck vom serienmäßigen Druck ab, ist der Fahrzeugführer auf geeignete Art darauf hinzuweisen (Luftdruckaufkleber, Ergänzen der Bedienungsanleitung).

Teilegutachten Nr.:	07-00003-CP-FIL-01
Hersteller:	CW – Fahrzeugtechnik
Typ:	CWE 80710

Seite 5 von 6

Fortsetzung zu

IV. Hinweise und Auflagen

- 2) An den Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist.
- 3) Wegen des veränderten Abrollumfangs gegenüber der serienmäßigen Bereifung ist eine Überprüfung und ggf. Neueinstellung des Tachometers erforderlich. Wird eine Neueinstellung vorgenommen, können die Serienreifen nur dann wahlweise verwendet werden, wenn gleichzeitig nachgewiesen wird, daß die Tachometereinstellung auch für diese Reifen noch vorschriftsmäßig ist.
- 4) Zur Herstellung ausreichender Freigängigkeit an der Vorderachse müssen je nach verwendeter Rad-Reifenkombination folgende Nacharbeiten durchgeführt werden:
 - a) Entfernen des Schmutzfängers
 - b) Die vordere untere Ecke der Frontschürze ist nach den Erfordernissen ausreichender Freigängigkeit bei Lenkeinschlag entsprechend zu kürzen.
 - c) Die hinter dem Vorderrad befindliche untere Schwellerecke ist entsprechend der verwendeten Rad- Reifenkombination einzuformen oder zu kürzen.
 - d) Der hinter dem Vorderrad befindliche Falz unter dem Innenkotflügel ist auf einer Länge von ca. 500 mm von Unten her umzulegen, der Innenkotflügel ist entsprechend einzuformen und neu zu befestigen.
 - e) Bei Fahrzeugausführung mit 105 kW ist der vor dem Vorderrad befindliche Teil des Kunststoffinnenkotflügels um ca. 5 mm einzuformen. (*Freigängigkeit bei Lenkeinschlag*)
- 5) Diese Rad- Reifenkombination ist nur zulässig in Verbindung mit der Fahrwerkshöherlegung der Fa. Taubenreuther gemäß Teilegutachten der Tüv Automotive GmbH
- 6) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

Ersatzrad

Wird im Falle eines Reifenschadens ein Serienrad als Ersatzrad eingesetzt, sind die hierzu gehörenden Radbefestigungsteile zu verwenden. Außerdem dürfen damit nur kurze Strecken mit mäßiger Geschwindigkeit zurückgelegt werden.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt.

Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden.



Teilegutachten Nr.:	07-00003-CP-FIL-01
Hersteller:	CW – Fahrzeugtechnik
Typ:	CWE 80710

Seite 6 von 6

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Die Anforderungen der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern für Kfz und ihre Anhänger (Stand 25.11.1998) in Verbindung mit VdTÜV Merkblatt 751 „Begutachtung von baulichen Veränderungen an M- und N- Fahrzeugen unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit“ (Stand Mai 2000) werden erfüllt.

VI. Anlagen

keine

VII. Schlußbescheinigung

Es wird bescheinigt, daß die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Hersteller CW Fahrzeugtechnik hat den Nachweis erbracht (Registrier - Nr. QA 0510003107 / TÜV Pfalz) daß er ein Qualitätsmanagement-System gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 – 6 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlage.

Filderstadt, den 27. 02. 2007

TA-CP/FIL-Sz
CW

Sachverständiger
Prüflabor
DIN EN ISO/IEC 17025


Dipl. Ing. Schwarz

